



# **Verordnung zum Kurtaxengesetz der Gemeinde Grüşch**

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zuständigkeit.....	2
Art. 2	Kurtaxen.....	2
Art. 3	Anschlag Verordnung .....	2
Art. 4	An- und Abmeldescheine.....	2
Art. 5	Ausführungsbestimmungen .....	2
Art. 6	Vollzug .....	2
Art. 7	Inkrafttreten .....	2

### **Art. 1 Zuständigkeit**

Die amtliche Fremdenkontrolle der Gemeinde Grüşch obliegt der Gemeindeverwaltung Grüşch, welche auch mit der Handhabung des Kurtaxengesetzes beauftragt ist.

### **Art. 2 Kurtaxen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand hat die Kurtaxen wie folgt festgelegt:

a) Kurtaxe pro Logiernacht	Fr.	2.00
b) Pauschale gemäss Art. 6 des Kurtaxengesetzes in der Bauzone:		
1 bis 2,5 Zimmerwohnungen	Fr.	200.00
3- und Mehrzimmerwohnungen	Fr.	400.00
c) Pauschale gemäss Art. 6 des Kurtaxengesetzes ausserhalb der Bauzone:		
1 bis 2,5 Zimmerwohnungen	Fr.	150.00
3 und Mehrzimmerwohnungen	Fr.	300.00
d) Mobilheime, Wohnwagen und dergleichen	Fr.	200.00

### **Art. 3 Anschlag Verordnung**

Jedem Gastwirt, Vermieter bzw. Haus- oder Wohnungsinhaber, Logisgeber etc. wird ein Exemplar des Kurtaxengesetzes mit der Verordnung zugestellt. Diese ist an gutsichtbarer Stelle in den Ferienwohnungen anzuschlagen.

### **Art. 4 An- und Abmeldescheine**

Die offiziellen An- und Abmeldescheine sind gegen Kostenersatz bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Es dürfen keine anderen Formulare verwendet werden.

### **Art. 5 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Es ist den Logisgebern untersagt, unter Kurtaxe andere Taxen zu erheben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde wird über die Kurtaxen öffentlich Rechnung abzulegen.

### **Art. 6 Vollzug**

Der Gemeindeverwaltung wird in Verbindung mit dem Kurtaxengesetz auch der Einzug, die Kontrolle und die Abrechnung übertragen.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung zum Kurtaxengesetz tritt per 01.01.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Anpassungen in Art. 2 vom 01.10.2024 treten per 01.01.2025 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt im Dezember 2017.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....  
Marcel Konzett

.....  
Marco Willi